

Statuten

der Genossenschaft Dorfladen Oberried am Brienersee

3. Auflage vom 14. Oktober 2021

I. Namen, Sitz und Zweck

1. Unter der Firma "Genossenschaft Dorfladen Oberried am Brienersee" besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff des Schweiz. Obligationenrechts.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Oberried am Brienersee.
3. Mit der Führung eines Dorfladens in Oberried am Brienersee soll in gemeinsamer Selbsthilfe der Dorfbevölkerung und der Umgebung sowie ihren Gästen die Einkaufsmöglichkeit und die Poststelle im eigenen Dorf erhalten bleiben und so den Mitgliedern ein direkter materieller Vorteil verschafft werden. Als Selbsthilfeorganisation bezweckt die Genossenschaft die möglichst rationelle, kostengünstige und zentrale Versorgung ihrer Mitglieder mit Konsumgütern vor Ort. Um diesen Zweck zu erreichen, führt die Genossenschaft einen Dorfladen in Oberried. (neuer Text seit GV 14.06.2008)
4. Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen sowie Verträge abschliessen, die dem Zweck der Genossenschaft dienen.

II. Mitgliedschaft

5. Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben.
6. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes und nach der Bezahlung der Eintrittsgebühr sowie der Zeichnung eines Anteilscheines. Der Vorstand kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme von Mitgliedern können der nächsten Generalversammlung zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
8. Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

9. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
10. An die Stelle eines verstorbenen Genossenschafers treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand dessen Erben. Erbgemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.
11. Austretende und ausgeschlossene Genossenschafter haben ein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen. Mit dem Austritt und dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Ziffer III, 3 dieser Statuten betreffend Rückzahlung von Anteilscheinen ist anwendbar.

III. Eintrittsgebühr, Anteilscheine, Haftung

12. Jeder Genossenschafter ist zur Zahlung einer Eintrittsgebühr von Fr. 250.-- (Franken zweihundertfünfzig) verpflichtet. Dieser Betrag ist von den Gründungsgenossenschaftern innert 30 Tagen nach Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister, von später eintretenden Genossenschaftern innert 30 Tagen nach Mitteilung der Aufnahme zu bezahlen.
Die Eintrittsgebühren werden von der Genossenschaft nicht verzinst und sie sind beim Austritt oder beim Ausschluss oder im Todesfall nicht zur Rückzahlung fällig
13. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine von Fr. 50.--, Fr. 100.--, Fr. 200.--, 250.--, 500.-- und Fr. 1'000.-- heraus.
Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Käufers. Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein zeichnen.
Über die Zeichnung und Verzinsung ist ein separates Reglement zu erlassen.
14. Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafers.
Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes nicht übersteigen. Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.
15. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

A. Generalversammlung

16. Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
17. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a. Festsetzen und Ändern der Statuten
 - b. Wahl des Vorstandes (des Präsidenten/ und der Kontrollstelle)
 - c. Abnahme der Rechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des Budgets
 - f. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Vorstandes
 - g. Erlass von Reglementen, namentlich «Anteilschein- und Eintrittsgebührenreglement» sowie weiterer Reglemente nach Bedarf.
18. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
19. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch die Kontrollstelle in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.
20. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden an die Genossenschafter.
21. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge und Abänderungen der Statuten sind zur Einsicht durch die Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft abzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflage hinzuweisen.
22. Wenn alle Genossenschafter anwesend sind, kann eine Universalversammlung durchgeführt werden, in der über alle Geschäfte Beschlüsse gefasst werden dürfen.

23. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen.
Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.
24. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft, sowie für Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen einer Mehrheit von 3/4 sämtlicher Genossenschafter. Solche Beschlüsse sind für Genossenschafter, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn sie binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses den Austritt erklären.
25. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt.
Wenn 1/10 der Anwesenden es verlangt, muss die Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden.
26. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.
27. Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Sekretär oder eine von der Generalversammlung bestimmte Person führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand

28. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier sowie maximal drei weiteren Mitgliedern.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
29. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Es können auch Ehe- oder Lebenspartner eines Genossenschaftsmitgliedes sein.
30. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

31. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
Er bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
Er beruft die ordentliche und, wenn nötig, die ausserordentliche Generalversammlung ein.
32. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder Kassier.
33. Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- pro Geschäft endgültig beschliessen. Die maximale Verfügungskompetenz pro Jahr beträgt Fr. 20'000.--.
34. Der Vorstand beschliesst über Personalanstellungen und Personalentlassungen im Rahmen seiner vertraglichen Möglichkeiten Drittpersonen gegenüber.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen.
35. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen. Die Einladung muss durch den Präsidenten oder den Sekretär erfolgen.
36. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Traktandierungsvorschriften wie für die Generalversammlung.
Sind die Vorstandsmitglieder anwesend, kann über jedes in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallende Geschäft beschlossen werden.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
37. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
38. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzung des Vorstandes. Er überwacht dessen Geschäfte.
39. Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft. Er führt das Protokoll der Vorstandssitzung.
40. Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte der Genossenschaft.
Durch Vorstandsbeschluss kann die Rechnung an ein Treuhandbüro delegiert werden. Dies entbindet den Vorstand nicht von der Verantwortung gegenüber der Genossenschaft und den Genossenschaffern.
41. Der Vorstand ist für seine Arbeit zu entschädigen. Die Höhe der einzelnen Entschädigungen bestimmt die Generalversammlung. Die Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu vergüten.

C. Revisionsstelle (neu seit GV 14.06.2008)

Revision

42. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
43. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
- a. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 - c. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
44. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Anforderungen an die Revisionsstelle

45. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
46. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
47. Ist die Genossenschaft gemäss:
1. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
 2. Art. 727 Abs. 2 OR i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
 3. Art. 818 Abs. 2 OR, oder
 4. Art. 825a Abs. 4 OR
- zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

V. Geschäftsjahr, Buchführung und Gewinnverwendung

48. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Inkraftsetzung der Statuten und endet am 30. April 2008.
49. Für die Buchführung, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und Art. 957 ff OR massgebend.
Der Vorstand hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle sowie das Budget für das kommende Jahr mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder am Sitz der Genossenschaft sowie im Dorfladen aufzulegen.
Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:
- 5 % werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat.
- Das Anteilscheinkapital wird entsprechend dem Reglement verzinst.
- Die Zuweisung des verbleibenden Reingewinns wird durch die Generalversammlung beschlossen.

VI. Auflösung und Liquidation

50. Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
51. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
52. Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser an die zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft vorhandenen Mitglieder oder deren gesetzlichen Nachfolger zu gleichen Teilen zu verteilen.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

53. Die Bekanntmachungen können im Amtsanzeiger Interlaken erfolgen, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt vorschreibt.
54. Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

VIII. Verschiedenes

55. Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Gesetzes.
56. Über Streitigkeiten entscheidet die Generalversammlung. Es bleibt der Genossenschaft vorbehalten, ein Schiedsgericht einzusetzen oder ein Zivilgericht anzurufen.
57. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

(*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist bei der männlichen Schreibweise stets auch die weibliche Form mitzudenken.

Oberried am Brienersee, 14. Oktober 2021

Die Präsidentin Die Sekretärin

Luzia Hofmann Cornelia Ruff Bauer

Neuaufgabe mit den Statutenänderungen, genehmigt an der ausserordentlichen (schriftlich durchgeführten) Generalversammlung, vom 14. Oktober 2021.